

Sportler-Ehrenordnung

Datum: 26.08.2015

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Puchheim ehrt für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports Funktionäre, Mitarbeiter und Mitglieder der ortsansässigen Sportvereine und -verbänden sowie Puchheimer Bürger, die in auswärtigen Sportvereinen Leistungen nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 und 3 dieser Ehrenordnung erbringen.

§ 2 Preise

- (1) Die Stadt verleiht dazu Preise und Urkunden.
- (2) Der Wert der Preise ist wie folgt bemessen:
 - a) Einzelehrungen und Mannschaftsehrungen: pro Person bis 15 € (Sachpreis)
 - c) Vereinsarbeit: gestaffelt nach Anzahl der Jahre der geleisteten ehrenamtlichen Vereinsarbeit
 - 10 Jahre: Sachpreis bis 15 €
 - 15 Jahre: Sachpreis bis 20 €
 - 20 Jahre: Sachpreis bis 30 €
 - alle weiteren 5 Jahre Sachpreis bis 30 €

§ 3 Voraussetzungen

Die Auszeichnungen werden unter folgenden Voraussetzungen verliehen:

1. Für sportliche Mannschafts- und Einzelleistungen auf Bezirks-, Landesebene und darüber:
Auf Bezirksebene werden der 1. Platz, auf Landesebene und darüber der 1. – 3. Platz geehrt.
Eine Auszeichnung wird außerdem an die Sportler verliehen, die mindestens 15 x das Sportabzeichen des Deutschen Sportbundes errungen haben.

2. Für Vereinsarbeit:
Für langjährige Leitung eines Sportvereins als 1. oder 2. Vorsitzender oder sonstiger besonders aktiver oder herausragender Vereinsarbeit:

- a) 10 Jahre: Sachpreis bis 15 €
- b) 15 Jahre: Sachpreis bis 20 €
- c) 20 Jahre: Sachpreis bis 30 €
- d) alle weiteren 5 Jahre: Sachpreis bis 30 €

3. Außer den unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen können Auszeichnungen für weite-

re herausragende Leistungen des Sports auf besonderen Antrag verliehen werden.

§ 4 Durchführung

Die Sportlerehrung findet jährlich möglichst bis zum 30.04. statt und wird durch den 1. Bürgermeister vorgenommen. Die Sportvereine schlagen der Stadt die zu ehrenden Personen bis zum Ende der 3. Kalenderwoche eines jeden Jahres vor. Der Kultur- und Sportausschuss entscheidet über die eingegangenen Anträge nach Stellungnahme des Sportreferenten in Absprache mit dem Fachbereich Städtische Immobilien, Sport und Freizeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Sportler-Ehrenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Sportler-Ehrenordnung vom 01.07.2011 treten mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.